



Rechtliche Betreuung

Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Eine rechtliche Betreuung unterstützt volljährige Menschen, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit, Behinderung, psychischen Krise oder altersbedingter Einschränkungen nicht mehr selbst regeln können.

Die Betreuung hilft dabei, notwendige Entscheidungen zu treffen und Angelegenheiten zu organisieren – jedoch nur in den Bereichen, in denen tatsächlich Unterstützung benötigt wird.

Wichtig: Eine rechtliche Betreuung bedeutet keine Entmündigung. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person steht im Mittelpunkt.

Wann kommt eine rechtliche Betreuung in Frage?

Eine rechtliche Betreuung kann notwendig werden, wenn jemand:

- wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Erkrankungen Unterstützung benötigt,
- wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann,
- keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist,
- und keine andere Hilfe ausreichend ist.

Andere Hilfen haben immer Vorrang, zum Beispiel:

- Unterstützung durch Angehörige,
- soziale Dienste,
- ambulante Hilfen,
- oder eine Vorsorgevollmacht.

Welche Aufgaben haben rechtliche Betreuer/ Betreuerinnen?

Rechtliche Betreuer/ Betreuerinnen helfen in genau festgelegten Bereichen, zum Beispiel:

Gesundheit

- Zustimmung zu medizinischen Behandlungen
- Gespräche mit Ärzten und Kliniken

Finanzen

- Unterstützung bei Bankangelegenheiten
- Zahlung von Rechnungen
- Beantragung von Leistungen

Wohnung

- Hilfe bei Mietangelegenheiten
- Organisation eines Umzugs
- Kündigung oder Abschluss von Mietverträgen

Behördenangelegenheiten

- Unterstützung bei Anträgen
- Kontakt mit Ämtern und Behörden

Die Betreuung und die Aufgabenkreise werden individuell festgelegt. Es wird nur dort geholfen, wo Unterstützung wirklich notwendig ist.

Welche Rechte haben betreute Personen?

Menschen mit rechtlicher Betreuung behalten grundsätzlich:

- ihre Geschäftsfähigkeit,
- ihr Wahlrecht,
- das Recht zu heiraten,

- und das Recht, ein Testament zu verfassen.

Die Wünsche der betreuten Person müssen beachtet werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Betreuer/ eine Betreuerin alleine entscheiden.

Wird man durch eine Betreuung entmündigt?

Nein!

Die sogenannte „Entmündigung“ gibt es in Deutschland seit 1992 nicht mehr.

Eine rechtliche Betreuung bedeutet nicht automatisch:

- Verlust der Selbstständigkeit,
- Verlust der Entscheidungsfreiheit,
- oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.

Nur wenn ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, sind bestimmte Entscheidungen nur gemeinsam mit dem Betreuer/ der Betreuerin möglich.

Wie wird eine rechtliche Betreuung beantragt?

Eine Betreuung kann beantragt oder angeregt werden durch:

- die betroffene Person selbst,
- Angehörige,
- FreundInnen oder Bekannte,
- Ärzte,
- Behörden oder soziale Dienste.

Ein einfacher formloser Brief an das Betreuungsgericht reicht oft bereits aus.

Hilfreich ist außerdem:

- ein ärztliches Attest,
- eine Beschreibung der aktuellen Situation,
- und Informationen darüber, welche Unterstützung benötigt wird.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das Betreuungsgericht prüft:

1. ob eine Betreuung notwendig ist,
2. welche Bereiche betroffen sind,
3. wer als Betreuer/ Betreuerin geeignet ist.

Dabei werden:

- die betroffene Person angehört,
- Wünsche berücksichtigt,
- und oft medizinische Gutachten eingeholt.

Gegen den freien Willen einer volljährigen Person darf grundsätzlich keine Betreuung eingerichtet werden.

Wer kann rechtlicher Betreuer/ rechtliche Betreuerin werden?

Mögliche Betreuer/ Betreuerinnen sind:

- Angehörige,
- FreundInnen oder Bekannte,
- ehrenamtliche Betreuer/ Betreuerinnen,
- Mitarbeitende von Betreuungsvereinen,
- oder Berufsbetreuer/ Berufsbetreuerinnen.

Die betroffene Person darf Wünsche äußern, wer die Betreuung übernehmen soll.

Das Gericht entscheidet abschließend über die Eignung.

Wer kontrolliert die Betreuung?

Das Betreuungsgericht überwacht die Arbeit der Betreuer/ Betreuerinnen.

Dazu gehören:

- regelmäßige Berichte,
- Nachweise über finanzielle Angelegenheiten,
- und gerichtliche Genehmigungen bei wichtigen Entscheidungen.

Können Betreuung und Aufgaben wieder beendet werden?

Ja!

Wenn die Betreuung nicht mehr notwendig ist oder sich die Situation verbessert, kann sie:

- teilweise geändert,
- eingeschränkt,
- oder vollständig aufgehoben werden.

Auch die betreute Person selbst kann die Aufhebung beantragen.

Wer übernimmt die Kosten?

Wenn die betreute Person nur über geringes Vermögen verfügt, übernimmt in der Regel der Staat die Kosten.

Bei höherem Vermögen können Betreuungskosten teilweise selbst getragen werden.

Dabei gelten Freibeträge, zum Beispiel für:

- angemessenes Wohneigentum,
- notwendige Rücklagen,
- oder besondere Belastungen wie Pflegekosten.

Beratung und Unterstützung

Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine beraten kostenlos zu:

- rechtlicher Betreuung,
- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung,
- und ehrenamtlicher Betreuung.

Eine persönliche Beratung erfolgt meist nach Terminvereinbarung.

Wichtige Ziele der rechtlichen Betreuung

Die rechtliche Betreuung soll:

- Selbstbestimmung erhalten,
- Unterstützung ermöglichen,
- Rechte schützen,
- und ein möglichst selbstständiges Leben fördern.

Stadt Oberhausen



Der Oberbürgermeister

Fb. 3-2-20 /Betreuungsbehörde

Dienstgebäude:

Sozialrathaus

Essener Str. 53

46047 Oberhausen

Telefon: 0208 825 4265

Fax: 0208 825 9010

E-Mail: Betreuungsbehoerde@Oberhausen.de

Web: www.Oberhausen.de

(Stand: Juni 2026)